

Satzung der Stadt Brunsbüttel zur Gemeinnützigkeit kommunaler Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.11.2015 folgende Satzung zur Gemeinnützigkeit von kommunalen Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Gemeinnützigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ in der Stadt Brunsbüttel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Zweck des Betriebes

Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung

- der Kindertagesstätte Löwenzahn,
- der Kindertagesstätte Spatzennest und
- der Kindertagesstätte Rappelkiste.

§ 3 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ in der Stadt Brunsbüttel ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelnutzung

- (1) Die Mittel einschließlich der erhaltenen Spenden des Betriebes gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ der Stadt Brunsbüttel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine

Zuwendungen aus Mitteln einschließlich der erhaltenen Spenden dieses Betriebs gewerblicher Art.

- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stadt Brunsbüttel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brunsbüttel, den 27.11.2015



Stefan Mohrdieck
Bürgermeister